

A N F R A G E von Hans Peter Amstutz (EVP, Fehraltorf)

betreffend vorgenommenener Einstufung der Berufsberater nach der Strukturellen Besoldungsrevision

Der Kantonsrat hat am 25. Februar 1991 der Strukturellen Besoldungsrevision zugestimmt. Im Entscheid ist festgehalten, dass die Berufsberater in den Klassen 16/17 und 18 eingestuft werden.

Kürzlich hat der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion die Stellenpäne 1991 für die Jugendsekretariate, denen auch die Berufsberatungen angegliedert sind, festgelegt. Bei diesen Stellenplänen fällt auf, dass für alle Berufsberater die Klasse 17 und nicht etwa 17/18 festgelegt worden ist.

Aufgrund dieser Feststellung frage ich den Regierungsrat an:

1. Weshalb ist kein einziger Berufsberater ohne Sonderfunktion in der Klasse 18 der BVO eingestuft worden?
2. Teilt der Regierungsrat meine Ansicht, dass bewährte, gut qualifizierte Berufsberater nicht nur in Ausnahmefällen der Klasse 18 zugeteilt werden sollen?
3. Eine allgemeine Anerkennung der Arbeit der Berufsberatung ist weitgehend abhängig vom Einsatz kompetenter, im Umgang mit Ratsuchenden geeigneter Mitarbeiter. Ein Vergleich mit den bisher etwa gleichgestellten Primarlehrern fällt neuerdings zuungunsten der Berufsberater aus. Müsste man nicht, um weiterhin gut qualifizierte Berufsberater einstellen zu können, den Abstand zu vergleichbaren Berufen möglichst gering halten?

Hans Peter Amstutz